

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Unterkünfte der Stadt Kaltenkirchen

	Änderung der Satzung	Datum	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1.	1. Nachtrag	13.09.2011	30.08.2011	§ 4 Abs. 2	Gebühr f. Kamper Stieg 9
2.	2. Nachtrag	03.06.2015	26.05.2015	§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2	Gebühreumfang, Gebühr f. Kamper Stieg
3.	3. Nachtrag	26.09.2015	22.09.2015	§ 4 Abs. 2	Gebühr Containerunter- künfte
4.	4. Nachtrag	07.07.2016	28.06.2016	§ 4 Abs. 2	Ersetzt als a und b
5.	5. Nachtrag	13.12.2019	26.11.2019	§ 4 Abs.2 a	Gebühren Kamper Stieg 1-7,1b und 1a bis 3 a
6.	6. Nachtrag	20.12.2023	19.12.2023	§ 4 Abs.2 a § 4 Abs. 2b	Gebühren Kamper Stieg 1-7,1b und 1a bis 3 a Gebühren Im Grunde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 20. Juli 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Kaltenkirchen betreibt städtische Unterkünfte für die Unterbringung
  - 1.1. von Obdachlosen im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
  - 1.2. von Personen, die der Stadt im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) zur Unterbringung zugewiesen wurden
- (2) Die Unterkünfte werden als unselbständige öffentliche Einrichtung betrieben.
- (3) Städtische Unterkünfte sind die zur Unterbringung oben genannten Personenkreise vorgehaltenen und auf dem Wohnungsmarkt angemieteten Räume, Wohnungen und Gebäude.

### § 2

#### Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung der in § 1 genannten Personenkreise.
- (2) Die Unterbringung erfolgt in der Form eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

## § 3

**Gebührenpflichtige**

- 1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in den städtischen Unterkünften in Anspruch genommen Räume einschl. Einrichtungsgegenständen Gebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung einschl. der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen.
- 2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Sind mehrere Personen eines Familienverbandes als Benutzer eingewiesen, ist der Haushaltsvorstand gebührenpflichtig. Eheleute haften stets, volljährige Haushaltsangehörige haften nur dann als Gesamtschuldner, wenn sie die Unterkunft des Haushaltsvorstandes teilen.

## § 4

**Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die eigenen Unterkünfte ist die Größe der zugewiesenen Wohnfläche in Quadratmetern und die Dauer der Benutzung nach Monaten. Wird die Unterkunft keinen vollen Monat genutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.

„(2 a) Die Benutzungsgebühr nachfolgender Unterkünfte beträgt einschließlich der Betriebs- und Heizkosten monatlich je Quadratmeter für

1. die Unterkunft Kamper Stieg 1 bis 7, 1 b	29,73 Euro
2. die Unterkunft Kamper Stieg 1 a bis 3 a	41,52 Euro
3. die Unterkunft Kamper Stieg 9	33,12 Euro
4. die Unterkunft Kamper Stieg 11-17	21,84 Euro

- (2 b) Die Benutzungsgebühr für die Containerunterkunft Im Grunde beträgt einschließlich der Betriebs-, Heizkosten monatlich je Platz 325,83 Euro

- (3) Für die tageweise Benutzung wird 1/30 der monatlichen Gebühr mit der Anzahl der Benutzungstage vervielfacht.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist bei angemieteten Wohnungen der zwischen der Stadt und dem Eigentümer geschlossene Mietvertrag. Die Benutzungsgebühr wird in Höhe der festgesetzten Miete einschließlich aller Betriebs- und Nebenkosten erhoben und ggf. anteilig auf die Anzahl der Benutzer umgelegt.

## § 5

**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird und endet mit dem Tag des Auszugs.

- 
- (2) Wird die Unterkunft im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs.

#### § 6

### **Festsetzung der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist im Voraus fällig und bis zum 3. Tag eines jeden Monats, bei Einzug im Laufe eines Kalendermonats bis zum 3. Tag nach dem Einzug fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 3 wird mit der Zuweisung der Unterkunft fällig

#### § 7

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung und Verbuchung von Benutzungsgebühren nach dieser Satzung ist die Stadt Kaltenkirchen berechtigt, die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum des Gebührenschuldners sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

#### § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.7.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kaltenkirchen vom 22.3.1996 außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 13.12.2019

*Hinweis: Der 6. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.*